

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 86.

Sonnabend, den 27. März.

1841.

### Bekanntmachung.

Da zu bemerken gewesen, daß die wegen Vertilgung der Raupennester an die hiesigen Gartenbesitzer früherhin erlassenen Aufforderungen in neuerer Zeit nicht hinlänglich befolgt worden sind, so werden diejenigen hiesigen Gartenbesitzer, welche die in ihren Grundstücken befindlichen Bäume während des letztverflossenen Herbstes von den Raupennestern nicht haben säubern lassen, obrigkeitlich hiermit aufgefordert, solches spätestens bis zum Ende des gegenwärtigen Monats bewerkstelligen und die Raupennester gehörig vernichten zu lassen.

Im Unterlassungs-falle wird gegen die Säumnigen mit Strafe verfahren werden.  
Leipzig, den 26. März 1841.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Gross.

Verordnung, einige der Presse und dem Buchhandel zu gewährende Erleichterungen betreffend;

vom 11. März 1841.

Da der im vorigen Jahre den Ständen vorgelegte Entwurf zu einem Gesetze die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels betreffend, nicht zur Berathung gekommen ist, so sollen die dabei beabsichtigten Erleichterungen, insoweit es verfassungsmäßig zulässig ist, nunmehr auf dem Wege der Verordnung und zu dem Ende mit Allerhöchster Genehmigung folgende Bestimmungen eintreten.

1) Die nach §. 14 der Verordnung vom 13. October 1836 stattfindende Censurfreiheit wird von nun an auch auf folgende Gattungen von Schriften erstreckt:

a) auf den Druck solcher öffentlichen Anschläge, zu welchen die dazu competente Behörde die Genehmigung ertheilt hat;

b) auf alle mit Genehmigung oder auf Veranstaltung einer inländischen, protestantischen oder katholischen, geistlichen Behörde erscheinenden Andachts- oder Schulbücher;

c) auf den Urtext und die lutherische Uebersetzung der heiligen Schrift, die sogenannte Vulgate, die symbolischen Bücher der protestantischen Kirche, Sammlungen hier zu Lande geltender oder geltend gewesener Gesetze und die griechischen und römischen Classiker und Kirchenväter, und zwar alle diese Schriften mit Einschluß der dazu in einer todtten Sprache geschriebenen Vorreden, Commentare und Anmerkungen.

Endlich werden

d) auch die Gelegenheitschriften und amtlichen Bekanntmachungen der Landesuniversität und der übrigen Akademien im Lande, der königlichen Landeschulen, der städtischen Gymnasien, der öffentlichen Schullehrerseminarien und der unter der unmittelbaren Leitung der Kreisdirectionen und des Ministeriums des Innern stehenden Gewerbschulen der Censur entnommen; es ergeht aber wegen der deshalb zu führenden Aufsicht besondere Verordnung.

2) Versuchsweise und bis auf andere Anordnung werden von der Censur ausgenommen:

a) Risse und Landkarten, ungeachtet sich Schrift darauf befindet, ingleichen Musikalien mit Ausschluß des der Censur auch fernerhin unterliegenden Textes der Gesangstücke;

b) folgende nicht zur Literatur gehörige, sondern Bedürfnisse des Gewerbes und Verkehrs, sowie des häuslichen und geselligen Leben dienende Drucke, als:

Preiscourante, Frachtbriefe, Avisbriefe, Wechsel, Cassenzettel, Anweisungen, Courszettel, Facturen, Versendelisten, Versende- und Verlangzetteln, Rechnungsabschlüsse, Bänder zur Versendung von Zeitschriften, Bücherumschläge, insoweit sie nur Büchertitel enthalten, Titel zu Bücherrücken, Tabellen-schemata, Etiquetten, Adress-, Visiten-, Einladungs-, Verlobungs-, und Vermählungskarten und Anzeigen anderer Familienereignisse.

3) Die selbstverwaltenden Eigenthümer, so wie die verantwortlichen Geschäftsvorstände von Buchdruckereien und andern Anstalten, aus welchen der Censur unterworfenen Schriften hervorgehen können (vergl. §§. 2, 25 und 28 der Verordnung vom 13. October 1836), sollen künftig in der §. 25 der gedachten Verordnung und §. VII, b der Verordnung vom 20. December 1838 vorgeschriebenen Weise mittelst Handschlags und an Eidesstatt nur dann verpflichtet werden, wenn sie nicht schon den Untertaneneid abgelegt haben. Echteren Falles ist über die Erfüllung der in der Vorhaltung ausgedrückten Verpflichtungen bloß der Handschlag abzunehmen.

4) Der §. 45 der Verordnung vom 13. October 1836 wird aufgehoben und statt dessen Folgendes festgesetzt:

Im Königreiche Sachsen darf keine Schrift vertrieben werden, auf welcher nicht der Name des Verlegers oder Commissionsairs, so wie der Sitz seiner Handlung, oder, wenn die Schrift außerhalb der deutschen Bundesstaaten erschienen ist, in Ermangelung dieser Angabe, wenigstens Name und Wohnsitz des Druckers bemerkt ist.

Dagegen ist rücksichtlich der Erzeugnisse der inländischen Presse, mit Ausnahme der vorstehend §. 2 unter b genannten